

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Die Verwendung eines Aktivenüberschusses beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung BGE 129 III 559 (Bundesgerichtsentscheid vom 26. August 2003)

Resultiert bei der Liquidation der «abgetretenen» Vermögenswerte bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ein Aktivenüberschuss und enthält der Nachlassvertrag keine gegenseitige Regelung, ist dieser zur Zahlung von Zinsansprüchen der Gläubiger zu verwenden, die diese ohne den Nachlassvertrag für die auf die Bewilligung der Nachlassstundung folgende Zeit hätten verlangen können.

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 26. August 2003; BGE 129 III 559 ff.

[Rz 2] Am 25. April 1983 wurde dem Schuldner vom Kantonsgericht Schwyz ein Nachlassvertrag mit (teilweiser) Vermögensabtretung richterlich bestätigt. Nach Liquidation der «abgetretenen» Vermögenswerte und Bezahlung der rechtskräftig kollozierten Forderungen (inkl. Masse- und Liquidationskosten) verblieb ein Aktivenüberschuss von rund CHF 7 Mio. Die Liquidatorin und der Gläubigerausschuss entschieden daher, diesen Betrag zur Bezahlung von Zinsforderungen auf die kollozierten Forderungen zu bezahlen, die die Gläubiger ohne einen Nachlassvertrag für die auf die Bewilligung der Nachlassstundung (ab dem 15. September 1982) bis zur Bezahlung der kollozierten Forderungen hätten beanspruchen können. Der Gesamtbetrag solcher Zinsforderungen belief sich auf rund CHF 9,5 Mio. Nachdem das Bezirksgericht Höfe und das Kantonsgericht Schwyz als kantonale Aufsichtsbehörden das Vorgehen der Liquidationsorgane geschützt hatten, gelangten die Erbinnen des zwischenzeitlich verstorbenen Nachlassschuldners an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (u.a.) mit dem Antrag, der Aktiven- bzw. Liquidationsüberschuss sei den Erbinnen des verstorbenen Nachlassschuldners und nicht den Gläubigern auszubezahlen.

[Rz 3] Da der Nachlassvertrag im Jahre 1983 gerichtlich bestätigt worden war, beurteilte sich der Fall nach dem früheren, bis Ende Dezember 1996 gültigen SchKG, welches in Bezug auf den Zinsenlauf während der Nachlassstundung (anders als das geltende SchKG mit Art. 297 Abs. 3 SchKG) noch keine ausdrückliche Regelung enthielt. Die bundesgerichtliche Kammer entschied in Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 der bundesgerichtlichen Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen (VNB) vom 11. April 1935 (SR. 952.831) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur analogen altrechtlichen konkursrechtlichen Bestimmung von Art. 209 aSchKG, dass im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung ein Aktivenüberschuss bei der Verwertung zur Deckung der Zinsen zu verwenden sei, welche die Gläubiger ohne den Nachlassvertrag für die auf die Bewilligung der Nachlassstundung folgende Zeit hätten verlangen können. Die Vermutung von Art. 21 Abs. 2 VNB, wonach mit Bewilligung der Stundung gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen aufhöre, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimme, müsse als widerlegt gelten, wenn sich aus der Liquidation des «abgetretenen» Nachlassvermögens ein Aktivenüberschuss ergebe. Für den Fall eines Aktivenüberschusses müsse die Verzinslichkeit der Forderungen im Nachlassvertrag gerade ausdrücklich ausgeschlossen worden sein. Da im beurteilten Fall die Verzinslichkeit der kollozierten Forderungen für die Zeit nach der Bewilligung der Nachlassstundung nachlassvertraglich nicht geregelt, geschweige denn für den Fall eines Aktivenüberschusses im Nachlassvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, sei der Aktivenüberschuss (wie von der Vorinstanz festgestellt) zur Befriedigung von Zinsansprüchen der Gläubiger zu verwenden.

[Rz 4] Die bundesgerichtliche Kammer stellte fest, dass der erwähnte Art. 21 Abs. 2 VNB grundsätzlich in Art. 297 Abs. 3 des geltenden SchKG überführt worden sei. Daher und in Übereinstimmung mit Stimmen aus der Lehre zum revidierten SchKG (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, N 20 f. zu Art. 326 SchKG; Hunkeler Daniel, Das Nachlassverfahren nach revidiertem SchKG, Diss. Freiburg. i.Ue. 1996, N. 756 f. S. 201) gelte das zum früheren Recht Festgehaltene auch unter revidiertem Recht bzw. gemäss Art. 297 Abs. 3 SchKG.

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet: SchKG

Erschienen in: Jusletter 16. Februar 2004

Zitervorschlag: Daniel Hunkeler, Die Verwendung eines Aktivenüberschusses beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, in: Jusletter 16. Februar 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2960>